ANHANG

Anhang II Teil A wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrtdauer in Stunden entspricht der aggregierten Dauer, die das Schiff unter eigenem Antrieb in Fahrt ist;“

b) Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zurückgelegte Strecke wird als Entfernung über Grund berechnet.“